

Öffentliche Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Seniorenwohn- und Pflegeheim Kreßberg" in Waldtann im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB mit Satzung über örtliche Bauvorschriften

Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

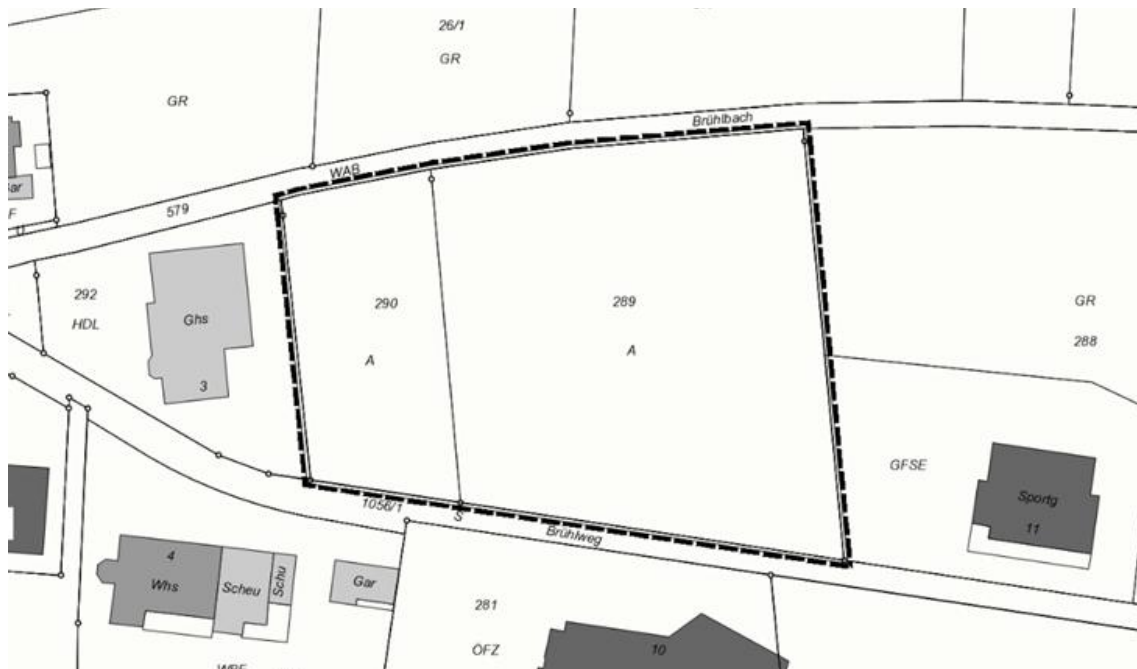
Der Gemeinderat der Gemeinde Kreßberg hat am 23.03.2026 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Seniorenwohn- und Pflegeheim Kreßberg“ in der Fassung vom 13.03.2026 als Satzung beschlossen. Er hat ebenfalls die dazugehörige Satzung über örtliche Bauvorschriften „Seniorenwohn- und Pflegeheim Kreßberg“ in der Fassung vom 13.03.2026 beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Seniorenwohn- und Pflegeheim Kreßberg“ nach § 10 Abs. 3 Satz 4 in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan und örtlichen Bauvorschriften sowie der Begründung mit Anlagen in der Gemeindeverwaltung Kreßberg, Untere Hirtenstraße 34, 74594 Kreßberg während der üblichen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Weiterhin können die Unterlagen zum Bebauungsplan „Obere Schanze II“ im Internet auf der Homepage der Gemeinde Kreßberg (<https://www.kressberg.de/home/rathaus/buerger-gjs>) eingesehen werden.

Im Einzelnen gilt der Lageplan vom 13.03.2026, gefertigt durch die stadtlandingenieure GmbH, Ellwangen.

Der Geltungsbereich des Plangebietes umfasst ca. 0,46 ha und befindet sich im Osten der Ortslage von Waldtann im Brühlweg, westlich des Vereinsheims des GSV Waldtann.



Gemäß § 215 Abs. 2 i. S. v. § 215 Abs. 1 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB bzw. § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird gemäß § 44 Abs. 5 auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Kreßberg, den 23. März 2026

gez. Mürter-Mayer,
Bürgermeisterin